



Geschäftsordnung des Audit Committee der Zürcher Fachhochschule

(vom 6. Juli 2010)

§ 1 Ziel und Zweck

¹Das Audit Committee unterstützt den Fachhochschulrat der Zürcher Fachhochschule (ZFH) bei der Aufsicht über die Finanzen, das Risikomanagement, die internen Steuerungs- und Überwachungssysteme sowie die Führungsprozesse (Governance) und die Einhaltung von Normen (Compliance).

²Die Interne Revision führt im Auftrag des Audit Committee die Revisionen bei den staatlichen Hochschulen durch. Sie ist fachlich dem Audit Committee unterstellt. Die Arbeiten der Internen Revision erfolgen in Abstimmung mit der Finanzkontrolle.

§ 2 Ernennung und Zusammensetzung

¹Der Fachhochschulrat ernennt die Mitglieder des Audit Committee und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.

²Das Audit Committee setzt sich aus mindestens drei von den Hochschulen unabhängigen Mitgliedern zusammen. Mindestens eine Person ist stimmberechtigtes Mitglied des Fachhochschulrats.

³Die Rektorinnen und Rektoren der drei Hochschulen, der Leiter oder die Leiterin der Internen Revision und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Finanzkontrolle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴Das Audit Committee kann weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

§ 3 Zuständigkeiten

¹Das Audit Committee konzentriert sich auf wesentliche Probleme und orientiert sich an den drei Hauptpunkten, nämlich

- der Diskussion der Tragweite von entdeckten Schwachstellen,
- der Bestimmung von Schwerpunkten für die eigene Tätigkeit und
- dem konsequenten Nachfassen nach der Erkennung von Problemen.

²Das Audit Committee ist im Einzelnen zuständig für:

1. Beurteilung und Genehmigung der Jahresplanung der Internen Revision, basierend auf einer Risikobeurteilung,
2. Genehmigung beantragter Sonderprüfungen, Spezialaufträge und interner Beratungen,
3. Beurteilung und Genehmigung der angepassten Jahresplanung aufgrund geänderter Rahmenbedingungen,
4. Sicherstellung der Umsetzung von wesentlichen Revisionsfeststellungen der Internen Revision und der Finanzkontrolle,
5. Beurteilung des Risikomanagements, der internen Steuerungs- und Überwachungssysteme sowie der Führungsprozesse (Governance),
6. Überwachung der Einhaltung von internen und externen Vorschriften und rechtlichen Vorgaben (Compliance),
7. Überwachung der finanziellen Berichterstattung in Koordination mit dem Finanzausschuss,
8. Beurteilung der Unabhängigkeit, Leistung, Qualität, Personalausstattung und des Budgets der Internen Revision,
9. Sicherstellung einer guten Kommunikation und Koordination der Prüfungen zwischen der Internen Revision und der Finanzkontrolle,
10. Kenntnisnahme des Revisionsplans der Finanzkontrolle,
11. Regelmässige Berichterstattung an den Fachhochschulrat,
12. Sofortige Information der Präsidentin oder des Präsidenten des Fachhochschulrats bei wesentlichen Belangen, die keinen Aufschub zulassen.

³Das Audit Committee dient der Internen Revision (intern) und der Finanzkontrolle (extern) als direkter Ansprechpartner.

§ 4 Informationsrecht und –pflichten, Kontrollbefugnisse

¹Das Audit Committee hat das Recht auf uneingeschränkte Informationen sowie das Recht, jegliche Prüfungen oder Untersuchungen durchführen zu lassen, um seine Aufgaben erfüllen zu können. Es informiert sich über wesentliche Projekte, Vorschriften sowie Vorgänge an den Hochschulen.

²Es hat Zugang zu den Internen Revisorinnen und Revisoren, zur Finanzkontrolle des Kantons Zürich sowie über die Rektorin oder den Rektor zu allen Personen innerhalb der Hochschulen, deren Organisationseinheiten und zu Dritten, die in einem vertraglichen Verhältnis zu den Hochschulen stehen.

³Das Audit Committee kann zu Beratungszwecken Fachleute beiziehen. Es kann mit den Hochschulleitungen, der Internen Revision oder der Finanzkontrolle ausgewählte Themen gesondert besprechen.

§ 5 Sitzungen

¹Das Audit Committee hält auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin in der Regel zweimal im Jahr eine Sitzung ab. Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen oder Telefonkonferenzen einberufen werden.

²Auf Antrag stimmberechtigter Mitglieder des Audit Committee können bei Bedarf ausserordentliche Sitzungen einberufen werden.

³Die Traktandenliste wird den Mitgliedern des Audit Committee in der Regel zehn Tage vor der Sitzung zugestellt. Über die Sitzung wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

§ 6 Beschlüsse

¹Das Audit Committee ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

²Es fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

§ 7 Inkraftsetzung

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Im Namen des Fachhochschulrats

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Aeppli

Trachsler